

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2019.267 vom 5. November 2019

AG Verwaltungsgericht, 2019-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2019.267

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2019.267 du 5 novembre 2019

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2019.267 del 5 novembre 2019

Regeste

Sozialhilfe; Verhältnis zu Anwartschaften der beruflichen Vorsorge und zur Hilflosenentschädigung von Angehörigen - Vor der Fälligkeit des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen kann keine Abtretung von Leistungen der beruflichen Vorsorge verlangt werden (Erw. 1.3). - Pflegt eine unterstützte Person einen hilflosen Angehörigen, ist ihr die Hilflosenentschädigung in jenem Umfang als Einnahmen anzurechnen, in dem sie nicht für den Einkauf von externen Dienstleistungen verwendet wird (Erw. 3).

Volltext

genereller Hinsicht geltend macht, einen unbestimmten Betrag zur Bezahlung von Rechnungen aufgewendet zu haben, wäre gegen eine anderweitige Verwendung des letzten Lohns ebenfalls nichts einzuwenden. Anzumerken ist allerdings, dass insbesondere für die Krankenkasse und die Wohnungsmiete keine zusätzlichen Ausgaben anfielen. Eine Schuldentilgung wird vom Beschwerdeführer übrigens nicht behauptet. Mit einem Betrag von Fr.2'917.70 standen ihm für den Monat Juni 2016 genügend Mittel zur Verfügung. 2.4.5. Auf dem Bankkonto des Beschwerdeführers sind von Ende Mai bis Mitte Juni 2016 Belastungen im Gesamtbetrag von Fr.6'383.55 verzeichnet (davon Barbezüge über insgesamt Fr.5'500.00). Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz dem Beschwerdeführer im Hinblick auf eine erneute Sozialhilfeabhängigkeit für den Monat Juni 2016 lediglich Ausgaben im Umfang des letzten Verdienstes zu gestand (d.h. im Betrag von Fr.2'917.70). Die Beschwerdestelle SPG ging davon aus, dass für den Differenzbetrag von Fr.3'465.85 keine plausible Verwendung vorlag, und rechnete dem Beschwerdeführer in diesem Umfang hypothetische Mittel an. Der Beschwerdeführer macht auch vor Verwaltungsgericht keinerlei zusätzliche Angaben zum Verbleib des Geldes. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass eine objektiv unvernünftige Mittelverwendung unterstellt wird. Diese würde im Übrigen auch vorliegen, wenn sich der Beschwerdeführer mit Bekleidung oder Elektronik aus dem Luxussegment eingedeckt hätte. 25 Sozialhilfe; Verhältnis zu Anwartschaften der beruflichen Vorsorge und zur Hilflosenentschädigung von Angehörigen Vor der Fälligkeit des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen kann keine Abtretung von Leistungen der beruflichen Vorsorge verlangt werden (Erw.1.3). Pflegt eine unterstützte Person einen hilflosen Angehörigen, ist ihr die Hilflosenentschädigung in jenem Umfang als Einnahmen anzu

rechnen, in dem sie nicht für den Einkauf von externen Dienstleistungen verwendet wird (Erw.3). Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3.Kammer, vom 5.November 2019, in Sachen A. gegen Gemeinderat B. und Departement Gesundheit und Soziales (WBE.2019.267). Aus den Erwägungen 1.3. Gemäss §12 SPG kann materielle Hilfe als Vorschuss im Hinblick auf entsprechende Leistungen einer Sozialversicherung, einer

Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während eines Zeitraums gewährt werden (vgl. Abs.1). Bei einzelnen Sozialversicherungen besteht die Möglichkeit der Direktauszahlung an das bevorschussende Gemeinwesen, ohne dass die Einwilligung der unterstützten und anspruchsberechtigten Person vorliegen muss (vgl. Abs.2). In den übrigen Fällen bedarf es einer (schriftlichen) Abtretung des Anspruchs an die bevorschussende Gemeinde (vgl. Abs.3; Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 30.Juni 1999, SPG, Bericht und Entwurf zur 1.Beratung, 99.226, S.23; VGE vom 1.Juni 2010 [WBE.2009.408], Erw.II/3.1). Im Bereich der beruflichen Vorsorge gilt Folgendes: Gemäss Art.39 Abs.1 BVG kann der Leistungsanspruch vor Fälligkeit grundsätzlich weder verpfändet noch abgetreten werden. Diese Gesetzesbestimmung bezieht sich kraft Art.17 FZV auch auf die Freizügigkeitsfälle (Urteil des Bundesgerichts vom 7.September 2004 [B51/03], Erw.2.2). Rechtsgeschäfte, die diesen Bestimmungen widersprechen, sind nichtig (Art.39 Abs.3 BVG). Ansprüche auf Vorsorgeleistungen entstehen erst mit Eintritt des entsprechenden Leistungstatbestandes (z.B. Erreichen des Pensionierungsalters; vgl. BGE 126 V 258, Erw.3a; ROLF KUHN/MARTIN KERN, Die Verpfändung von Vorsorgeguthaben für den Erwerb von Wohneigentum, in: SZS 2017, S.244). Anwartschaftliche bzw. nicht fällige Leistungsansprüche können nicht abgetreten werden. Eine Abtretung im Sinne von §12 Abs.3 SPG ist in diesen Fällen somit nicht möglich.

1.4. – 1.5. (...) 2. (...) 3. 3.1. Die Beschwerdeführerin beanstandet schliesslich, dass ihr die Hilflosenentschädigung der Tochter teilweise als Einnahmen angerechnet wird (zu einem Drittel bzw. im Betrag von Fr.391.65). Die Tochter müsse damit externe Leistungserbringer wie die private Spitex bezahlen. Mit der Hilflosenentschädigung würden sämtliche behinderungsbedingt anfallenden Mehrkosten abgedeckt, wozu auch Hilfsmittel und Hygieneartikel zählten. Zu berücksichtigen seien auch spezielle Transportkosten der Ambulanz und Feuerwehr.

3.2. Die Hilflosenentschädigung bezweckt, die mit der Hilflosigkeit verbundenen präsumierten Kosten zu ersetzen. Entschädigt werden die behinderungsbedingt anfallenden Mehrkosten, weshalb der Hilflosenentschädigung schadenersatzähnlicher Charakter zukommt (vgl. ROBERT ETTLIN, Die Hilflosigkeit als versichertes Risiko in der Sozialversicherung, Diss. Freiburg 1998, S.332f.). Im Gegensatz zu Renten oder Taggeldern, die dem allgemeinen Lebensunterhalt dienen, stellt die Hilflosenentschädigung kein Ersatzeinkommen dar. Die Geldleistung wird im Hinblick auf eine bestimmte Verwendung ausgerichtet und ist in diesem Sinne zweckgebunden. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich auf der Grundlage des Prinzips der abstrakten Bedarfsdeckung (vgl. ETTLIN, a.a.O., S.333), d.h. unabhangig von den effektiv entstandenen Kosten nach dem Schweregrad der Hilflosigkeit (Art.42 Abs.2 IVG in Verbindung mit Art.37 IVV: Schwere, mittelschwere und leichte Hilflosigkeit). Es erfolgt eine pauschalierte Entschadigung der behinderungsbedingten Aufwendungen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 25.Februar 2010 [8C_731/2009], Erw.3.1).

3.3. In der Konstellation, wo eine behinderte, nicht von der Sozialhilfe unterstutzte Person (z.B. volljahriges Kind) von einer materiell unterstutzten Person (z.B. Mutter) gepflegt wird, ist die Hilflosenentschadigung in jenem Umfang als Einnahmen anzurechnen, in dem sie nicht fur den Einkauf von externen Dienstleistungen verwendet wird (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedurftigkeit, Zurich/St.Gallen 2014, S.429; HEINRICH DUBACHER/BERNADETTE VON DESCHWANDEN, Wie berucksichtigt man die Hilflosenentschadigung?, in: ZESO 2/2006, S.16). Entgegen der Vorinstanz ist dabei unbeachtlich, in welchem Verhaltnis die

externen Dienstleistungen zu den selbst erbrachten Leistungen stehen bzw. wie viele Kosten dadurch eingespart werden, dass die Beschwerdeführerin Pflege und Betreuungsleistungen selbst erbringt. Massgebend für die Anrechnung als Einkünfte ist allein, in welchem Umfang die Hilflosenentschädigung die Kosten der externen Leistungen überschreitet. 26 Sozialhilfe; Wohngemeinschaft Zur Beurteilung, ob eine familienähnliche Wohn und Lebensgemeinschaft oder eine Zweck Wohngemeinschaft vorliegt, ist mit besonderer Sorgfalt abzuklären, ob ein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Vorliegend sprechen der grosse Altersunterschied zwischen den Bewohnern, deren Lebensumstände sowie der Umstand, dass Haushaltsfunktionen wie Wohnen, Einkaufen, Essen und Waschen vorwiegend getrennt erfolgen, gegen eine familienähnliche Wohn und Lebensgemeinschaft. Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3.Kammer, vom 10.Dezember 2019, in Sachen A. gegen Gemeinderat B. und Departement Gesundheit und Soziales (WBE.2019.285).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.